



Bekanntmachung

Der Gemeinderat Reut hat in seiner Sitzung vom 14.11.2024 nachfolgende Hebesatzsatzung beschlossen. Die Satzung wurde am 21.11.2024 ausgefertigt.

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Reut

Auf Grund § 25 Abs. 1 und 2 Grundsteuergesetz und § 16 Abs. 1 und 2 Gewerbesteuerengesetz i. V. m. Art. 22 Abs. 2 und Art. 23 der Gemeindeordnung und Art. 18 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Reut folgende Satzung:

§ 1

Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern für das Jahr 2025 und Folgejahre werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (A) | 290 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 210 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v. H. |

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Tann, den 21.11.2024

GEMEINDE REUT

Hutterer



2. Bürgermeister

An die Amtstafeln angeheftet am 22.11.2024, abgenommen am 09.12.2024